

Abg. v. Leipziger: Bei der §. 34. unter b. ist auch nachgelassen, wenn Einer zum zweiten Male außen bleibt, auf 4 Tage Gefängniß und Handarbeit zu erkennen. Da wünsche ich, daß die Worte: „oder Handarbeit“ weggelassen würden, da es nicht ausführbar ist, Leute, die zum zweiten Male nicht erscheinen, durch Handarbeit härter zu bestrafen, denn bei diesen Leuten bleibt Nichts übrig, als sie in das Gefängniß zu stecken. Ich beantrage daher, daß die Worte: „oder Handarbeit“ in Wegfall gebracht werden.

Präsident: Wird der Antrag des Abg. v. Leipziger unterstützt? Zur Genüge.

Präsident: Wenn sonst Niemand darüber zu sprechen wünscht, so habe ich zuvörderst die Kammer zu fragen: Ob aus dem Sage unter b. die Worte: „oder Handarbeit“ wegbleiben sollen? Und: Ob man mit Auslassung dieser Worte die §. 34. annehmen wolle? Beides wird einstimmig bejaht.

§. 35. lautet:

„Die Gebühren der Amts- und Gerichtsfrohne bei Vollstreckung der wegen Forstverbrechen verurtheilten Gefängnißstrafen werden mit Aufhebung der diesfälligen Vorschriften in der Taxordnung vom 12. September 1812 in der Maße bestimmt, wie sie in der Beilage sub C. angegeben sind, und sind solche, bei Vermeidung ernster Ahndung weder durch höhere Ansätze, noch durch Forderungen für darin nicht benannte Berrichtungen, in sofern Letztere nicht dem Frohn vom Gerichte besonders aufgetragen worden, zu überschreiten.“

Abg. Adler: Ich erlaube mir doch nochmals die Pfandgelder in Anregung zu bringen. Ich glaube doch, daß es zweckmäßig ist, wenn sie ferner fortgegeben werden. Wenn man annimmt, was die Aufseher für Mühe und vielleicht bei Einreichung der Pfänder noch Kosten haben, so sollte ich glauben, daß eine Entschädigung für selbige wohl billig wäre. Deshalb beantrage ich, daß die Pfandgelder auch ferner gestattet werden möchten.

Stellvert. Secr. Cuno: Die Bemerkung paßt wohl nicht zu der 35. §., wo nur von den Gebühren der Amtsfrohne die Rede ist. Sie würde überhaupt sich wohl nicht in das Gesetz eignen, denn die Zahlung der Pfandgelder ist, wenigstens in den Forstämtern, wo sie aus Staatskassen erfolgt, nur eine Sache der Verwaltung. Es fragt sich, ob die Verwaltungsbehörde zweckmäßig findet, den untern Offizianten fernerhin Pfandgelder aus der Staatskasse zu geben. Sache der Gesetzgebung dürfte das wohl nicht sein.

Abg. Adler: Es ist bisher üblich gewesen, daß sie gegeben worden sind, und es ist auch Seiten der Gerichte darauf erkannt worden.

Referent D. v. Mayer: Ich muß allerdings bestätigen, daß es sich nicht allein darum hier handelt, ob von der Staatskasse Pfandgelder gegeben werden sollen, sondern die Frage, welche der Abgeordnete aufgestellt hat, wird diese sein: ob der Gepfändete bei der Wiedereinlösung des Pfands verbunden ist, dem, der ihn gepfändet hat, ein Pfandgeld zu entrichten? Und das, glaube ich, ist im Allgemeinen angewendet worden, es beruht das auf der Praxis, die auch hin und wieder durch

Rechtserkenntnisse bestätigt worden ist. Insofern es aber zweifelhaft sein könnte, ob ein solches Pfandgeld wirklich gesetzlich sei, so könnte es ohne Schaden geschehen, daß hier des Pfandgeldes mit gedacht würde; aber der Abgeordnete müßte nur erst ein Amendement einreichen.

Abg. Wieland: In Beziehung auf den Kostenpunct erlaube ich mir eine Frage an die hohe Staatsregierung. Es ist bekannt, daß bei den Königl. Forstämtern Gebühren festgesetzt sind für die abzuhandelnden geringeren Forstrügen, daß nämlich nicht nach der Taxordnung liquidirt werden darf, sondern in denjenigen Sachen, die in den Forstgerichten abgethan werden, von den Gerichten überhaupt 6 Gr. zu liquidiren sind; oder es lautet vielmehr die Bestimmung dahin, daß sich die Gebühren nicht über 6 Gr. belaufen sollen. Nun entsteht die Frage, ob mit Einführung des neuen Gesetzes die ältere Bestimmung, die ohnehin nur für die Königl. Forstjustizämter besteht und von einer vormaligen Verwaltungsbehörde ausgegangen ist, fortbauert, oder ob es nicht zu Herstellung einer größern Gleichförmigkeit bei den Königl. und nicht Königl. Behörden zweckmäßiger sein möchte, auch Bestimmungen wegen der Gerichtsgebühren zu treffen, da hier einmal Gebühren für die Fröhne festgesetzt sind.

Abg. Adler: Mein Amendement würde so lauten: „Pfandgelder sind wie bisher von den Inculpäten zu erlegen.“

Präsident: Darüber haben freilich zeitlich Zweifel stattgefunden.

Abg. Adler: Mir ist bekannt, daß von den Gerichten darauf erkannt worden ist, daß die Inculpäten verbunden waren, die Pfandgelder zu entrichten. So ist es wenigstens in unserer Gegend immer gehalten worden.

Präsident: Der Antrag des Abg. Adler würde so lauten: „Pfandgelder sind wie bisher von den Inculpäten zu erlegen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? Geschieht mit 14 Stimmen nicht ausreichend.

Staatsminister v. Könneritz: Was die Anfrage des Abg. Wieland anlangt, so hat allerdings dieses Gesetz über die Gerichtsgebühren nichts Besonderes bestimmt, und diese werden daher nach den zeitlichen Sätzen erhoben.

Präsident: Sonach habe ich die Frage an die Kammer zu richten: Ob sie die 35. §. genehmigen wolle? Einstimmig bejaht.

Eben so erfreuen sich die Vorschläge der Deputation: in Beilage A. 1) die Worte: „und Forstvergehen“ in der achten Zeile in Wegfall zu bringen, 2) das Wörtchen: „sofort“ aus der zehnten Zeile in die neunte Zeile vor die Worte: „ein Erkenntniß“ zu setzen, 3) unter 4. statt: „Taxe des Forstvergehens“ zu genehmigen: „Taxe des Forstverbrechens,“ ingleichen 4) ibidem statt: „Amtskosten“ zu setzen: „Amts- und Gerichtskosten;“

in der Beilage B. statt: „Holzdiebstähle und Baumfrevel“ zu setzen: „Forstverbrechen;“ endlich in der Beilage C. und zwar in deren Ueberschrift: „Forst-